



Entscheid des Departements Inneres und Kultur vom 4. Februar 2015 in Sachen

Sozialhilferekurs der Regionalen Berufsbeistandschaft *, vertreten durch den Beistand *, vom 13. Februar 2014 gegen den Beschluss der *Vorinstanz* vom 14. Januar 2014 betreffend Kostengutsprache

A. Ausgangslage

1. X.____ und U.____ sind die Töchter von C.____ (nachfolgend: Kindsmutter). Sie lebten mit dem Partner der Kindsmutter, N.____, von Mai 2011 bis am 21. Oktober 2013 in *. An jenem Tag geriet das Paar gemäss Akten in einen heftigen Streit, woraufhin sich die Kindsmutter in stationäre Behandlung im Psychiatrischen Zentrum begeben musste. Mit Zustimmung der Kindsmutter und unter Mitwirkung des Beistandes der Kinder von der Regionalen Berufsbeistandschaft * sowie der Pflegekinderbeauftragten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde begaben sich X.____ und U.____ daraufhin nachts zu N.____ und tagsüber zu den Eltern von N.____. Familie N.____ bot dies als vorübergehende Lösung an. Nachdem sich der Zustand der Kindsmutter stabilisierte, wohnte diese bei ihrer Mutter in * und suchte eine Mietwohnung in *, um X.____ und U.____ wieder zu sich nehmen zu können. Die beiden Kinder waren gegen einen solchen Umzug und Schulwechsel, woraufhin der Beistand eine dauerhafte Obhutslösung in * suchte, zumindest bis Ende Schuljahr. Familie L.____, *, zeigte sich bereit, die Pflege von X.____ und U.____ ab 15. Dezember 2013 zu übernehmen.
2. Aufgrund der finanziellen Situation der Kindseltern stellten der Beistand und die Kindsmutter bereits am 26. November 2013 ein Gesuch um Kostengutsprache an die Gemeinde *. Sie schilderten darin die Ausgangslage und Gründe für die Platzierung. Sie wiesen darauf hin, dass für das Pflegegeld der Tarif der Fachorganisation zu berücksichtigen sei, mit der der Vertrag abgeschlossen werde. Dies sei voraussichtlich die Fachorganisation *, *. Die genauen Kosten müssten noch geklärt werden.
3. Am 3. Dezember 2013 sandte der Beistand der ressortverantwortlichen Gemeinderätin von * per E-Mail den Entwurf der Betreuungsvereinbarung zwischen *Fachorganisation* und der Pflegefamilie L.____ mit der entsprechenden Tarifordnung. Die Tagestaxe betrage pro Kind Fr. 170.00. Eventuell sei für zwei Kinder eine Ermässigung möglich. Zusätzlich kämen auch noch Nebenkosten hinzu.
4. Am 5. Dezember 2013 teilte der Beistand der Gemeinderätin per E-Mail mit, dass die Vereinbarungen mit der Pflegefamilie L.____ nun unterschriftsbereit seien. Als Eintrittstermin sei der 15. Dezember 2013 vorgesehen. Er fragte, wie der Gemeinderat das Gesuch um Kostengutsprache aufgenommen habe, und bat um eine grundsätzliche Zusage.
5. Die Gemeinderätin antwortete am 9. Dezember 2013, dass das Gesuch nicht abschliessend behandelt werden konnte, da zu wenig genaue Angaben über die Unterbringungskosten vorlägen. Der Beistand sandte gleichentags die näheren Angaben zu den Platzierungskosten und die vorgesehene Platzierungsvereinbarung



zwischen der Regionalen Berufsbeistandschaft * und *Fachorganisation*. Er erwähnte, dass die Vereinbarungen erst im Entwurf vorlägen. Die Unterzeichnung sei für 11. Dezember 2013 geplant.

6. Die Regionale Berufsbeistandschaft * (nachfolgend: Berufsbeistandschaft) schloss am 11. Dezember 2013 eine Platzierungsvereinbarung mit *Fachorganisation*. Die St.Galler Pflegekindorganisationen hatten offenbar keine Kapazitäten für die Aufnahme. *Fachorganisation* wiederum regelte das Verhältnis mit der Familie L._____ in einer Betreuungsvereinbarung.

7. Am 15. Dezember 2013 zogen X.____ und U.____ in den Haushalt der Pflegefamilie L._____.

8. Mit E-Mail vom 17. Dezember 2013 fragte die ressortverantwortliche Gemeinderätin beim Beistand nach, wieso die Tagesansätze von *Fachorganisation* viel höher seien als die Ansätze, die in den St.Galler Pflegegeldrichtlinien genannt sind. Der Beistand antwortete am selben Tag und erläuterte, welche zusätzlichen Dienstleistungen *Fachorganisation* als professionelle Platzierungsorganisation erbringe und warum daher die Kosten höher seien als bei einer Direktplatzierung. Er betonte ausserdem, dass kurzfristig keine günstigere Lösung zu finden gewesen sei. Gleichentags richtete er ein Schreiben an die Vorinstanz als Nachtrag zum Kostengutsprachegesuch vom 26. November 2013. Das Gesuch bezifferte entsprechend der Platzierungsvereinbarung eine Grundpauschale von Fr. 153.00 pro Kind und Tag sowie zusätzliche Nebenkosten von mindestens je Fr. 147.00 pro Monat (Kleidergeld pro Kind Fr. 85.00, Taschengeld X.____ Fr. 40.50 und U.____ Fr. 27.00, persönliche Bedürfnisse pro Kind Fr. 35.00 und allfällige Schulnebenkosten und Spesen nach Aufwand). Auf den Monat gerechnet wurde der Vorinstanz beantragt, für U.____ Kosten von Fr. 4'813.50 und für X.____ von Fr. 4'827.00 zu tragen.

9. Der Gemeinderat * als zuständige Sozialhilfebehörde (nachfolgend: Vorinstanz) entschied am 14. Januar 2014 über das Gesuch. Er erteilte eine Kostengutsprache für U.____ von Fr. 170.00 pro Tag mit zusätzlichen Nebenkosten pro Monat von Fr. 85.00 für Kleider, Fr. 40.50 als Taschengeld, Fr. 35.00 für persönliche Bedürfnisse und allfälligen Schulnebenkosten und Spesen nach Aufwand. Für X.____ genehmigte die Vorinstanz eine Kostengutsprache im Umfang von Fr. 59.30 pro Tag und zusätzliche Nebenkosten pro Monat von Fr. 85.00 für Kleider, Fr. 40.50 als Taschengeld, Fr. 35.00 für persönliche Bedürfnisse und allfällige Schulnebenkosten und Spesen nach Aufwand. Die Vorinstanz wich damit bezüglich Grundpauschale für X.____ im Umfang von Fr. 97.30 pro Tag vom Antrag ab und begründete dies zusammenfassend damit, dass X.____ psychisch stabil sei und damit in pädagogischer Hinsicht nicht eine solch aufwendige Betreuung benötige wie U.____. Die beiden Kostengutsprachen wurden bis 15. Juli 2014 befristet.

10. Die Berufsbeistandschaft trat daraufhin in Nachverhandlungen mit *Fachorganisation*. *Fachorganisation* bot an, den Tarif für X.____ von Fr. 153.00 auf Fr. 140.00 zu reduzieren. Der Geschwisterrabatt von 10 % sollte weiterhin gewährt werden. Weiteres Entgegenkommen schloss *Fachorganisation* aus. Die Berufsbeistandschaft ersuchte die Vorinstanz deshalb, auf ihren Entscheid zurückzukommen und Kostengutsprache für den neu ausgehandelten reduzierten Tarif zu gewähren. Die Vorinstanz lehnte dies ab und hielt am Beschluss fest.

11. Mit Schreiben vom 27. Januar 2014 kündigte *Fachorganisation* die Betreuungsvereinbarung mit der Pflegefamilie L.____ für X.____ „aufgrund des überraschenden Entscheides der Gemeinde“ und „aus strategischen Gründen“.



12. Am 14. Februar 2014 erhob die Berufsbeistandschaft Rekurs gegen den genannten Beschluss. Sie beantragte die Anpassung der Tagespauschale für X.____ auf Fr. 126.00 pro Tag, eventualiter eine Kostengutsprache für X.____ bis zur ordentlichen Beendigung des Pflegeverhältnisses auf Basis der Betreuungsvereinbarung vom 11. Dezember 2013. Ausserdem sei die Kostengutsprache bis 31. Juli 2014 zu verlängern. Vorsorglich ersuchte sie weiter um eine Anweisung an die Vorinstanz, die Platzierungskosten für X.____ bis zum Rekursentscheid gemäss Antrag von Fr. 126.00 pro Tag zu übernehmen, da die Platzierung der Kinder aufgrund der Kostengutsprache in reduzierter Höhe gefährdet sei. *Fachorganisation* habe die Vereinbarung betreffend X.____ bereits vorsorglich gekündigt.

13. Die Vorinstanz äusserte sich am 21. Februar 2014 zur Sache. Sie teilte mit, dass sie auf keinen Fall die Platzierung der beiden Kinder bei der Pflegefamilie gefährden wolle und deshalb zur Sicherstellung der Platzierung von X.____ in direkten Vertragsverhandlungen mit der Pflegefamilie L.____ stehe.

14. Am 10. April 2014 teilte die zuständige Gemeinderätin mit, dass die Gemeinde einen Vertrag mit der Pflegefamilie abgeschlossen habe. Auf entsprechende Nachfragen hin reichte die Vorinstanz am 22. Oktober 2014 schliesslich zwei Betreuungsvereinbarungen betreffend X.____ ein. Die eine datiert vom 3. April 2014 und enthält Bestimmungen für die Zeit der Platzierung vom 1. April 2014 bis 31. Juli 2014. Die zweite vom 3. Juli 2014 ersetzte die erste Vereinbarung und regelt das Verhältnis ab 1. August 2014.

15. Mit Schreiben vom 4. November 2014 teilt der Beistand mit, dass der Rekurs wegen des Vertrages zwischen der Gemeinde und der Pflegefamilie nicht gegenstandslos geworden sei. Diese Betreuungsvereinbarung habe erst ab 1. April 2014 gegolten. Für die Zeit zwischen 15. Dezember 2013 und 31. März 2014 sei nach wie vor strittig, welcher Betrag durch die Vorinstanz übernommen werde. Offen seien noch Fr. 11'955.60 gegenüber *Fachorganisation*. Mit Schreiben vom 8. Dezember 2014 korrigierte der Beistand den Betrag auf Fr. 8'308.40.

B. Erwägungen

1. a) Gemäss Art. 33 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (SHG, bGS 851.1) kann gegen Verfügungen der Sozialhilfebehörden Rekurs beim zuständigen Departement erhoben werden. Angefochten ist vorliegend ein Beschluss des Gemeinderates * über ein Kostengutsprachege such. Demnach ist das Departement Inneres und Kultur für den vorliegenden Rekurs gegen den Beschluss der Vorinstanz örtlich und sachlich zuständig (Art. 42 Abs. 8 lit. h der Verordnung zum Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes, bGS 142.121).

b) Nach Massgabe von Art. 32 Abs. 1 VRPG (bGS 143.1) kann ein Rechtsmittel ergreifen, wer ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der angefochtenen Verfügung hat oder durch das Gesetz dazu ermächtigt ist. Die Berufsbeistandschaft hat für die Platzierung der beiden Kinder X.____ und U.____ bei der Pflegefamilie eine Vereinbarung mit *Fachorganisation* geschlossen. Diese Vereinbarung verpflichtet die Berufsbeistandschaft finanziell. Wenn die Vorinstanz nun nicht in demjenigen Umfang Kostengutsprache leistet wie sich die Berufsbeistandschaft vertraglich verpflichtet hat, so ist sie durch diesen Entscheid der Vorinstanz beschwert, weil sie den Differenzbetrag selber zu tragen hätte. Die Legitimation der Berufsbeistandschaft zur Anhebung eines Rekurses gegen den vorinstanzlichen Beschluss ist daher gegeben.



c) Strittig ist vorliegend einzig die Kostengutsprache für X.____. Für U.____ hat die Vorinstanz Kostengutsprache im ersuchten Umfang geleistet. Die Anträge der Berufsbeistandschaft betreffend X.____s Platzierung und die Verlängerung sind mittlerweile teilweise gegenstandslos geworden, da seit 1. April 2014 für die Platzierung von X.____ ein direkter Vertrag zwischen der Vorinstanz und der Pflegefamilie L.____ besteht. Für die Zeit zwischen dem 15. Dezember 2013 und 31. März 2014 galt jedoch die Platzierungsvereinbarung zwischen der Berufsbeistandschaft und *Fachorganisation*. Entsprechend war die Berufsbeistandschaft gegenüber *Fachorganisation* in diesem Zeitraum für X.____ verpflichtet. Die Differenz zwischen der geleisteten Kostengutsprache der Vorinstanz und der vertraglichen Vereinbarung zwischen der Berufsbeistandschaft und *Fachorganisation* beträgt für den genannten Zeitraum Fr. 8'308.40. In diesem Umfang ist die Berufsbeistandschaft wie erwähnt nach wie vor beschwert. Es ist deshalb und weil die übrigen formellen Rekursvoraussetzungen erfüllt sind, auf den Rekurs einzutreten und – soweit er wie ausgeführt nicht gegenstandslos geworden ist – zu prüfen, ob die Vorinstanz ihre Kostengutsprache für X.____ zu Recht reduziert hat.

2. a) Die Eltern haben gemäss Art. 276 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210) für den Unterhalt des Kindes aufzukommen. Darin inbegriffen sind die Kosten für die Erziehung, Ausbildung und für Kinderschutzmassnahmen. Der Unterhalt wird durch Pflege und Erziehung oder, wenn das Kind nicht unter der Obhut der Eltern steht, durch Geldzahlung geleistet.

Sind die Eltern nicht in der Lage, den Unterhalt des Kindes vollumfänglich zu decken, so übernimmt die Sozialhilfe die entsprechenden Kosten. Wirtschaftliche Sozialhilfe wird gemäss Art. 14 SHG erbracht, soweit jemand für seinen Lebensunterhalt nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann. Wirtschaftliche Sozialhilfe besteht insbesondere aus Geld- und Sachleistungen sowie Kostengutsprachen. Für die Bemessung der wirtschaftlichen Sozialhilfe sind in Anwendung von Art. 15 Abs. 2 SHG i.V.m. Art. 3 der Verordnung zum Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (SHV, bGS 851.11) die von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe erlassenen Richtlinien (nachfolgend: SKOS-Richtlinien) verbindlich. Die Übernahme von Pflegegeldkosten ist in der Systematik der SKOS-Richtlinien als Übernahme von situationsbedingten Leistungen einzustufen. Situationsbedingte Leistungen haben ihre Ursache in der besonderen gesundheitlichen, wirtschaftlichen und familiären Lage einer unterstützten Person.

b) Die Finanzierung von Massnahmen zum Schutz von Kindern ist gesetzlich nicht klar geregelt. Die Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) hat deshalb am 24. April 2014 Empfehlungen formuliert zum „Einbezug von Sozialhilfebehörden in die Entscheidungsfindung der Kinderschutzzorgane“ (nachfolgend: KOKES-Empfehlungen). In diesen KOKES-Empfehlungen werden drei Konstellationen von Kinderschutzmassnahmen unterschieden, nämlich erstens freiwillige und einvernehmliche Massnahmen der Inhaber der elterlichen Sorge, allenfalls mit Unterstützung eines Beistands nach Art. 308 ZGB; zweitens Anordnungen des Vormundes und des Beistandes nach Art. 308 Abs. 2 und 3 ZGB, wenn er „kostenverursachende Massnahmen in jenem Handlungsbereich anordnet, in welchem den Eltern die elterliche Sorge beschränkt worden ist und ihm besondere Befugnisse übertragen wurden“; sowie drittens behördliche Kinderschutzmassnahmen, die von der Kinderschutzbehörde oder dem Gericht angeordnet wurden.

Diese Unterscheidung hat Auswirkungen auf die Frage des Einbezugs und der Kognition der Sozialhilfebehörden. In Bezug auf behördlich angeordnete Kinderschutzmassnahmen sind die Sozialhilfebehörden gebunden (vgl. etwa BGE 135 V 134). Beinhaltet der Auftrag des Beistandes die Anordnung von Massnahmen, so ist die Sozialhilfebehörde an diese Entscheide gebunden. Der Vormund oder Beistand ist gehalten, die Sozialhilfebehörde vorgängig einzubeziehen, auch in finanziellen Belangen das Verhältnismässigkeitsprinzip zu wahren,



Alternativen zu prüfen und dies der Sozialhilfebehörde gegenüber darzulegen. Der Einbezug ist jedoch ausdrücklich keine zwingende Voraussetzung für die Kostentragungspflicht. Verursacht ein Vormund oder professioneller Beistand unverhältnismässige, sachlich nicht gerechtfertigte Kosten, so kann die Sozialhilfebehörde im Rahmen der Aufsicht von Art. 419 ZGB die Kindesschutzbehörde anrufen (KOKES-Empfehlungen, Ziff. 3.2). Bei einvernehmlichen Massnahmen erübrigt sich die materielle Prüfung und das Ermessen der Sozialhilfebehörde dann, wenn sich die Massnahme „auf Empfehlungen von anerkannten Fachstellen oder von professionellen Beiständen“ abstützen (KOKES-Empfehlungen, Ziff. 3.1). Falls der Sozialhilfebehörde eine materielle Prüfung also überhaupt zusteht, haben sie ein rasches und gezieltes Verfahren zur Verfügung zu stellen, weil sie dem verfassungsmässigen Schutzauftrag genauso verpflichtet sind wie alle behördlichen Stellen.

c) Die zitierten KOKES-Empfehlungen vom 24. April 2014 sind nach dem angefochtenen Beschluss der Vorinstanz und dem Rekurs der Berufsbeistandschaft publiziert worden. Die Empfehlungen sind aber nicht aufgrund neuer gesetzlicher Bestimmungen oder Rechtsprechung entstanden. Die Bindung der Sozialhilfebehörden an von Fachpersonen veranlasste oder unterstützte Massnahmen hat sich unter dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, das seit 1. Januar 2013 in Kraft ist, materiell nicht geändert. Formell sind nur in nahezu allen Kantonen die Sozialhilfe- und Vormundschaftsbehörden entflochten worden. Durch diese Trennung, die der Gesetzgeber explizit angestrebt hat, haben sich Fragen des Einbezugs der Sozialhilfebehörden lediglich akzentuiert. Die KOKES-Empfehlungen haben deshalb zum Ziel, „Verständnis für die Rechtslage zu schaffen, die offenen Fragen zu klären und als Grundlage für eine einheitliche Rechtspraxis die Zusammenarbeit zwischen Kindesschutzorganen und Sozialhilfebehörden zu verbessern“. Die materiellen Ausführungen in den Empfehlungen bilden seit Jahren gefestigte Praxis und sind deshalb für den vorliegenden Fall zu beachten.

3. a) Vorliegend strittig ist die Höhe der Kostengutsprache für die Platzierung von X.____ bei der Pflegefamilie L.____. Die Vorinstanz begründet ihre reduzierte Kostengutsprache damit, dass die spezielle Betreuung der Pflegeeltern durch eine Fachorganisation im Falle von X.____ nicht notwendig sei. Sie werde als erstaunlich reif und psychisch stabil beschrieben. Es gehe bei ihr hauptsächlich darum, dass sie ihre Schulzeit im gewohnten Umfeld beenden könne und familiären Halt habe. Es sei daher von den üblichen Ansätzen der St.Galler Pflegegeldrichtlinien auszugehen. Die Vorinstanz hat ihrer reduzierten Kostengutsprache damit materielle Überlegungen zugrunde gelegt. Es ist nachfolgend zu prüfen, ob sie dazu berechtigt war.

b) Die Platzierung von X.____ wurde nicht behördlich von einer Kindesschutzbehörde angeordnet. Es handelt sich um eine einvernehmliche Platzierung, der die Inhaberin der elterlichen Sorge zugestimmt hat. Sie hat die Platzierung jedoch nicht selber veranlasst. Der Beistand der Kinder hat auf die im Herbst 2013 entstandene Situation der Kinder reagiert. Die Kindsmutter war in einer akuten psychischen Krise und kehrte daraufhin nicht nach * zurück, sondern blieb in Herisau. X.____ und U.____ wären aus ihrem Wohn- und Schulumfeld gerissen worden, hätte nicht eine Pflegefamilie in * gefunden werden können. Der Beistand hat sich im besten Interesse der Kinder sogleich um eine solche Lösung gekümmert. In den Prozess involviert war gemäss Akten auch die damalige Pflegekinderbeauftragte der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Die Beistandschaft der Kinder war ursprünglich von der damals zuständigen Vormundschaftsbehörde * am 8. Juni 2011 als Erziehungsbeistandschaft ausgestaltet worden. Zwar ist die elterliche Sorge weder beschränkt worden, noch hat der Beistand damals einen Auftrag zur Anordnung von Kindesschutzmassnahmen erhalten. Wenn ein professioneller Mandatsträger allerdings mit der Inhaberin der elterlichen Sorge eine solche betreuende Entscheidung mit Kostenfolgen trifft, kann die Sozialhilfebehörde nicht die Notwendigkeit der Massnahme aus pädagogischen oder anderen inhaltlichen Gründen verneinen oder relativieren. In finanzieller Hinsicht ist sie an die entspre-



chende Massnahme gebunden, die unter Einbezug der Spezialkenntnisse eines professionellen Beistandes einvernehmlich getroffen wurde. Immer dann also, wenn ein Fachgremium oder ein professioneller Mandats-träger involviert ist, gibt es keinen Raum für eine materielle Prüfung und das Ermessen der Sozialhilfebehörde. Der Beistand hat zwar die Sozialhilfebehörde frühzeitig zu informieren und darzulegen, aus welchen Gründen eine Massnahme notwendig ist. Doch selbst wenn dies unterbleibt, kann die Sozialhilfebehörde ihre Kostengutsprache nicht verweigern oder reduzieren. Im Übrigen ist der Beistand im vorliegenden Fall dieser Pflicht nachgekommen. Vor Abschluss der Platzierungsvereinbarung hat der Beistand die Sozialhilfebehörde auf die Massnahme und deren voraussichtlichen Kostenfolgen informiert und hat ihr erklärt, wieso *Fachorganisation* hinzugezogen worden ist. Zweifelt die Sozialhilfebehörde dennoch wie im vorliegenden Fall die Verhältnismässigkeit der Massnahme an, so hat sie sich an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde als Aufsichtsstelle der Berufsbeistände zu wenden. Die reduzierte Kostengutsprache im angefochtenen Beschluss stellt sich damit als nicht rechtmässig heraus. Der Rekurs der Berufsbeistandschaft ist gutzuheissen, soweit er nicht gegenstandlos geworden ist. Die Vorinstanz ist zu verpflichten, der Berufsbeistandschaft die ausstehenden Fr. 8'308.40 zu bezahlen.

4. In Anwendung von Art. 19 Abs. 3 VRPG ist im Rechtsmittelverfahren gebühren- und kostenpflichtig, wer ganz oder teilweise unterliegt. Der Rekurs ist gutzuheissen, soweit er nicht gegenstandlos geworden ist, womit die Vorinstanz im Rechtsmittelverfahren als unterliegende Partei gilt. Gemäss Art. 22 Abs. 1 VRPG werden den Gemeinden aber keine Verfahrenskosten auferlegt. Aufgrund dessen hat die Vorinstanz keine Kosten für den Rekursentscheid zu entrichten.

C. Entscheid

1. Der Rekurs der Regionalen Berufsbeistandschaft *, vertreten durch den Beistand *, vom 13. Februar 2014 gegen den Beschluss des Gemeinderates * vom 14. Januar 2014 wird gutgeheissen, soweit er nicht gegenstandlos geworden ist. Die Gemeinde * wird verpflichtet, der Regionalen Berufsbeistandschaft * Fr. 8'308.40 zu bezahlen.
2. Es werden keine Kosten erhoben.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung schriftlich Beschwerde erhoben werden beim Obergericht von Appenzell Ausserrhoden, verwaltungsrechtliche Abteilung, Fünfeckpalast, Postfach 162, 9043 Trogen. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten, allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen. Der angefochtene Entscheid und soweit möglich auch die Beweismittel sind beizulegen.

Departement Inneres und Kultur

Sig. 04.02.2015
Jürg Wernli



Auszug an Regionale Berufsbeistandschaft * (eingeschrieben)
Gemeinderat * (eingeschrieben)

Departement Inneres und Kultur
Departementssekretariat Inneres und Kultur

Versandt am